99083001011001

Namensänderung nach dem Namensänderungsgesetz beantragen

Heruntergeladen am 28.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/764-99083001011001/L100022

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99083001011001
Leistungsbezeichnung I	Namensänderung nach dem Namensänderungsgesetz beantragen
Leistungsbezeichnung II	Namensänderung nach dem Namensänderungsgesetz beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	Namensänderungsgesetz (NamÄndG): • § 11 Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen
Teaser	Ihren Familiennamen und Vornamen können Sie nur in Ausnahmefällen ändern lassen.
Volltext	Ihren Familiennamen und Vornamen können Sie nur in Ausnahmefällen ändern lassen. Hinweis: Namensänderungen von Deutschen durch ausländische Stellen sind in Deutschland unwirksam. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des internationalen Übereinkommens vom 4. September 1958 über die Änderung von Namen und Vornamen vorliegen.
Erforderliche Unterlagen	• gültiges Ausweispapier (zum Beispiel Reisepass, Personalausweis) • Nachweis über den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (zum Beispiel Personalausweis, Meldebescheinigung) • beglaubigte Kopie aus dem Geburtenregister der antragstellenden Person und aller Personen, auf die sich die Änderung des Familiennamens erstrecken soll • beglaubigte Kopie aus dem Eheregister, wenn die antragstellende Person verheiratet war oder ist • Führungszeugnis bei Personen, die mindestens 14 Jahre alt sind • Erklärung darüber, ob die antragstellende Person schon einmal einen Antrag auf Änderung des Familiennamens gestellt hat Ist dies der Fall, müssen Sie zusätzlich angeben: die Verwaltungsbehörde, bei

Modul	Sachverhalt
	der der frühere Antrag gestellt wurde und die von der Behörde getroffene Entscheidung Hinweis: In bestimmten Fällen können weitere Unterlagen erforderlich sein. Es wird daher empfohlen, sich frühzeitig bei der zuständigen Stelle hierüber zu informieren. Hinweis: Beruht die Antragsberechtigung auf einem besonderen Status (zum Beispiel als asylberechtigte Person), müssen Sie diesen mit dem dafür vorgesehenen Dokument nachweisen. Die Behörde kann Einkommensnachweise verlangen, wenn dies für die Gebührenfestsetzung erforderlich ist.
Voraussetzungen	• Sie besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit. • Sie sind asylberechtigt, ausländischer Flüchtling, Staatenlose oder Staatenloser, heimatloser Ausländer oder heimatlose Ausländerin oder Kontingentflüchtling. • Sie wohnen oder halten sich gewöhnlich in Deutschland auf. • Es liegt ein wichtiger Grund vor, der die Namensänderung rechtfertigt.Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die privaten schutzwürdigen Interessen des Namensträgers oder der Namensträgerin an der Namensänderung schwerer wiegen als das öffentliche Interesse oder ein privates Interesse Dritter an der Beibehaltung des Namens. Ein wichtiger Grund kann beispielsweise vorliegen, wenn der Familienname • anstößig oder lächerlich klingt oder • wesentliche Schwierigkeiten in der Schreibweise oder bei der Aussprache verursacht, Durch die Namensänderung darf kein falscher Eindruck über familiäre Zusammenhänge entstehen. Sie kommt auch nicht in Betracht, wenn Ihnen Ihr Name nicht gefällt, beispielsweise bei Namen fremdsprachigen Ursprungs. Auch in folgenden Fällen ist die Namensänderung nicht gerechtfertigt: Sie

Modul	Sachverhalt
	möchten • eine Identifizierung durch Gläubiger erschweren, • das Aussterben eines Namens verhindern. Vornamen von Kindern zwischen einem und 16 Jahren dürfen nur aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes geändert werden.
Kosten	Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührensatzung der örtlich zuständigen Kommune.
Verfahrensablauf	Sie müssen die Namensänderung schriftlich bei der zuständigen Stelle beantragen. Für Minderjährige stellt der gesetzliche Vertreter oder die gesetzliche Vertreterin den Antrag. Für die Änderung des Namens einer ganzen Familie genügt ein Antrag, auf dem alle Betroffenen aufgeführt sind. Ein entsprechendes Formular liegt je nach Angebot der zuständigen Stelle aus oder wird zum Download angeboten. Legen Sie die Gründe für Ihren Antrag ausführlich dar. Die Behörde muss unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls abwägen und entscheiden. Das öffentliche Interesse an der Beibehaltung des Namens wiegt umso schwerer, je länger der Name geführt wurde. Die zuständige Stelle führt daraufhin die erforderlichen Ermittlungen durch. Dabei beteiligt sie bei über 14 Jahre alten Personen verschiedene Stellen, beispielsweise die Polizei. Sie holt Auskünfte aus dem Schuldnerverzeichnis beim Amtsgericht und erforderlichenfalls von weiteren Stellen ein. Liegen die Voraussetzungen vor, erhalten Sie ein Dokument über die Namensänderung. Mit dessen Bekanntgabe wird die Namensänderung wirksam. Die Bekanntgabe erfolgt, wenn die zuständige Stelle Ihnen den Bescheid über die Namensänderung zusendet. Hinweis: Ist eine weitere Person beteiligt (zum Beispiel der andere Elternteil bei der Namensänderung eines Kindes nach Scheidung der Eltern), erhalten Sie zunächst nur einen Bescheid über die

Modul	Sachverhalt
	Namensänderung. Darin wird darauf hingewiesen, dass Sie warten müssen, bis die Namensänderung nicht mehr mit rechtlichen Mitteln angegriffen werden kann. Die Namensänderung wird in diesen Fällen unter folgenden Voraussetzungen wirksam: • Die andere beteiligte Person akzeptiert die Namensänderung oder • die Widerspruchsbehörde beziehungsweise die Gerichte bestätigen sie. Die Namensänderungsbehörde teilt die Namensänderung weiteren Stellen mit. Dazu gehören • die Meldebehörde, • das Standesamt, das das Geburtenregister führt • das Standesamt, das das Eheregister führt (bei Änderung oder Feststellung des Ehenamens der Eheleute) • die zuständige Behörde, die an der Begründung der Lebenspartnerschaft mitgewirkt hat (bei Änderung oder Feststellung des Lebenspartnerschaftsnamens der Lebenspartner beziehungsweise Lebenspartnerinnen). Sobald die Namensänderung wirksam geworden ist, müssen Sie verschiedene Dokumente (Personalausweis, Reisepass, Führerschein, Fahrzeugschein) ändern lassen. Diese Änderungen müssen Sie selbst beantragen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	keine
Rechtsbehelf	Gegen eine ablehnende Entscheidung auf Namensänderung nach dem Namensänderungsgesetz können Sie Widerspruch einlegen. Die zuständige Stelle finden Sie in der Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides.

Modul	Sachverhalt
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	